



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 09.09.2025, 10:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Teileigentumsgrundbuch von Beeck, Blatt 5123,

BV lfd. Nr. 1

5/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beeck, Flur 18, Flurstück 268, Gebäude- und Freifläche, Lehnhofstr. 4, 4 A, Größe: 1.302 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 29 gekennzeichneten Garage.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Garage in 47139 Duisburg-Beeck in einer im Jahr 1968 errichteten, viergeschossigen, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Mehrfamilienhausanlage. Die Anlage umfasst die Häuser Lehnhofstraße 4 und 4a sowie einen Garagenhof. Sie umfasst insgesamt 18 Wohnungen und 18 Garagen. Inwieweit die Garage zum Stichtag vermietet war, konnte nicht abschließend geklärt werden. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

8.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.